

# Umweltabgaben in Gemeinden

## Was sind (Umwelt-)Abgaben?

Abgabe	Sinn / Merkmale	Beispiele
<b>Steuer</b>	„voraussetzungslos“, ohne Gegenleistung geschuldet	Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer
<b>Kostenanlastungssteuer</b>	Von konkreten Vorteilen unabhängige Abgeltung von Kosten, die bestimmten Personen eher als der Allgemeinheit anzulasten sind	Motorfahrzeugsteuer, Treibstoffzuschlag
<b>Gebühr</b>	Entgelt für staatliche Leistungen (Zurverfügungstellen von Infrastrukturen, Dienstleistungen der Verwaltung)	Gebühr für Wasserbezug, Stromanschlussgebühr
<b>Vorzugslast (Beitrag)</b>	Abgeltung (potentieller) wirtschaftlicher Sondervorteile, unabhängig von der Realisierung dieser Vorteile	Grundeigentümerbeitrag an neue Erschliessungsstrasse
<b>Ersatzabgabe</b>	Entgelt für die Befreiung einer rechtlichen Pflicht	Abgabe für nicht erstellte „Pflichtparkplätze“

## Erste Ergebnisse: Handlungsspielraum betreffend Wasser-/Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Privatverkehr

### Weiter Handlungsspielraum bei Gebühren für Versorgungs- und Entsorgungsleistungen

Die Gemeinden können in der Regel

- das Verursacherprinzip weitgehend selbst konkretisieren und
- durch die Ausgestaltung der Abgaben umweltverträgliches Verhalten fördern.

Bund und/oder Kantone

- schreiben teilweise die verursachergerechte Finanzierung vor;
- kennen aber teilweise hinderliche Vorschriften, die umweltgerechtes Verhalten jedenfalls nicht fördern.

### Nicht ausgeschöpfter, aber teilweise unklarer Handlungsspielraum bei Kostenanlastungssteuern

Die Gemeinden können in der Regel

- für besondere Aufwendungen von den VerursacherInnen Kostenanlastungssteuern erheben;
- diese Abgaben weitgehend frei ausgestalten.

Wenig geklärt ist, welche Aufwendungen jeweils einem bestimmten Personenkreis zugerechnet werden dürfen.

Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden die VerursacherInnen noch mehr als heute zu Kostenanlastungssteuern heranziehen könnten.

### Geringer Handlungsspielraum bei Gebühren im Bereich Privatverkehr und Abgaben mit Steuercharakter

Die Gemeinden können in der Regel

- im Bereich Privatverkehr keine direkt verhaltenslenkenden Gebühren erheben, sondern
- das Verhalten höchstens indirekt beeinflussen (z.B. Parkgebühren);
- keine besonderen Abgaben zur Deckung „externer Kosten“ erheben, wenn die Kosten nicht bei ihnen selbst anfallen;
- keine Steuern erheben, die bereits durch den Bund oder den Kanton erhoben werden.

## Die Gemeinden haben durchaus rechtliche Möglichkeiten, um umweltgerechtes Verhalten über Abgaben zu steuern

Generelle Aussagen sind allerdings nicht möglich. Der Handlungsspielraum der Gemeinden hängt ab

- von der Art der Abgabe (Gebühr, andere Kausalabgabe, Abgabe mit Steuercharakter);
- vom betreffenden Sachbereich (Wasser-/Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Privatverkehr);
- vom kantonalen Recht.